

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 19 (1933)
Heft: 17

Artikel: Zürcher Schulsatzungen und Schulgebet vor 250 Jahren
Autor: Wagner, Adalbert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-530650>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mentes hernehmen sollen? Etwa daher, dass man der Mittelschule jene kulturelle Aufgabe zuweist, wie wir es getan haben? Aber das würde unbedingt ein weltanschauliches Moment erfordern und die „Neutralität verletzen“. Deswegen ist in diesem Reglement auch kein Buchstabe von Philosophie und Religion zu finden. Es ist vom bildungstheoretischen Standpunkt aus ein Torso geblieben. Da haben denn doch „Die Richtlinien für die Lehrpläne der höheren Schule Preussens“ mehr Rasse, mehr pädagogisches Verantwortungsgefühl und mehr Mut. Wir müssen ihnen dieses Lob spenden, trotzdem wir es ihnen sonst auch noch nicht in jeder andern Beziehung zuerteilen können.

Um dieser Verfügung des Bundesrates gerecht zu werden, muss allerdings bemerkt werden, dass die schulgesetzlichen Verhältnisse in der Schweiz andere sind als in Preussen. Der Bundesrat kann ja nur Bestimmungen aufstellen über die Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten. Aber auch die medizinischen Berufe haben in der Schweiz eine hohe kulturelle Aufgabe zu lösen.

Wenn wir uns mit dem Typus B des Reglementes (Latein ohne Griechisch) schon nur halb befreunden können, so ruft die Anerkennung des Typus C (Realmaturität) um so mehr nach Abwehr. Die Literarmaturität mit Latein und modernen Fremdsprachen kann noch eher einen Beweis für das Verständnis kultureller Angelegenheiten des Maturanden geben; wie aber die Naturfächer als Mittelpunkt das geben können, auch wenn die Mutter- und zwei Fremdsprachen daneben sind, ist uns nicht ganz begreiflich. Die Ergänzungsprüfung in Latein, die dieser Typus zur Zulassung zu den medizinischen Prüfungen zu leisten hat (Art. 1 und 21), ist überdies dürftig.

Wenn auch dieses neue Reglement gegenüber dem alten vom 6. Juli 1906 in formalbildender Beziehung einige Fortschritte aufweisen mag — wir möchten das aber hier nicht entschieden haben — so ist es doch vom kulturphilosophischen Standpunkt aus ungenügend und ergänzungsbedürftig. Unsere katholischen Schulen werden an ihm handeln wie der barmherzige Samaritan mit dem Herbergsvater; sie werden diese seine Forderungen unbedingt erfüllen, aber das andere, was noch weiter nötig ist, mit Freuden auch noch leisten. Möchte dieses Reglement doch keiner Schule, keinem Lehrer und keinem Schüler Anlass werden, nur das zu leisten, was zu einem guten Maturitätsexamen notwendig ist, das aber, was unsere Aufgabe als Christen und Kulturträger von uns fordert, zu unterlassen!

Zürcher Schulsatzungen und Schulgebet vor 250 Jahren

Es dürfte von einigem Interesse sein, dem Jetzt des Schulgebet-Streites das Einst gegenüberzustellen, und zwar in einem Dokumente, das vor 250 Jahren in Zürich strengste Geltung hatte, und dessen Befolgung auch wahren Segen verbreitete. Es sind die „Satzungen, den Land-Schulen von den Obersten Schulherren der Stadt Zürich fürgeschrieben. Getruckt zu Zürich, Im Jahr 1684.“

Die 35 Artikel dieser Satzungen legen beredtes Zeugnis ab, wie sehr es der Zürcher Obrigkeit von damals

daran gelegen war, ihren Nachkommen nicht nur eingediegenes Wissen mit auf den Lebensweg zu geben, sondern sie ebenso sehr in christlicher Lehre und Tugend zu erziehen. Sie wussten zu gut, dass das echt religiöse Leben mit all seinen Ausstrahlungen in das öffentliche Leben das einzig starke Fundament bilden kann zu glücklichem Aufbau in Familie, Volk und Staat.

Wie anderswo hatte dann die Aufklärungszeit mit ihrem zersetzenden Geiste auch in Zürich der Jugenderziehung eine andere Richtung gegeben, so dass die Kulturmäpfideen des 19. Jahrhunderts ihr Zerstörungswerk beginnen konnten.

Zunächst löste man vor beiläufig hundert Jahren den Lehrer vom Kirchendienst; er war vorher Vorsinger in der Kirche. Dann brachte man die Bestimmung zu Fall, dass die Geistlichen von Amts wegen Präsidenten der Schulpflege sein sollen. Der Religionsunterricht wurde fakultativ erklärt und mehr und mehr des konfessionellen Charakters entkleidet. Das hatte schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur Folge, dass freie Schulen mit stark konfessioneller Färbung als Doppelgänger der Staatsschule entstanden. — Das in der zürcherischen Volksschulgesetzgebung niedergelegte Schulprogramm proklamierte dann die sogenannte „Neutralität der Volksschule“. Was unter dieser Neutralität zu verstehen ist, erklärte das 1919er Schulprogramm der Kreisschulpflege III., wo an Stelle des heutigen Faches „Biblische Geschichte und Sittenlehre“ ein „Gesinnungsunterricht, der frei ist von jedem religiösen Einschlag . . ., ein von allem religiösen Beiwerk befreiter Ethikunterricht“ verlangt wird.

Es ist gut, dass der Kultur-Bolschewismus mancherorts im Kampfe um die Schule seine Maske abgelegt und offen sein Begehrungen ausgesprochen hat. Das öffnete gar vielen die Augen, so dass sie nun erkennen, um was es geht. Bedroht ist jenes kostbare Gut, das unsere Ahnen mit so schweren persönlichen und gemeinsamen Opfern grundgelegt und gepflegt haben: das christliche Glaubensgut. Um dieses wertvollste Erbe zu erhalten und unverfälscht weiterzugeben, müssen wir auf ein Zweifaches mit allem Fleisse merken: Erstens die Reform an uns selber und an unserer Familie, wo immer es nötigt, nach alten christlichen, bestbewährten Rezepten konsequent durchzuführen, so dass eine glaubensstarke, unerschrockene Jugend hinter uns marschiert und für alle Zukunft die Sicherheit und die Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft und des Staates garantiert. — Zweitens müssen wir Behörden schaffen, Männer an die Spitze unserer öffentlichen geistigen, wirtschaftlichen und besonders der staatlichen Institutionen stellen, die Gewähr leisten, dass sie unbestechlich und mit Einsatz ihrer ganzen Kraft das alte christliche Vätererbe nicht nur bei sich selber wahren, sondern auch dafür sorgen, dass es von den ihnen Unterstellten geschützt, verteidigt und nach Kräften ausgebreitet werde. — Der Wille zum ersten Postulat hat sich glänzend kundgetan in den 35.000 Unterschriften, die sich allein in Basel-Stadt zusammenfanden als flammender Protest gegen die Uebergriffe auf bundesgesetzlich gesicherte christliche Rechte. Der einsichtsvolle Zusammenschluss aller bürgerlichen Parteien der Stadt Zürich am 2. April gab auch zu unserer zweiten Forderung einen verheissungsvollen Auftakt.

Um obige zwei Forderungen zu verwirklichen, mögen nicht nur für Basel und für Zürich, sondern für alle, die noch Interesse an einer gedeihlichen Zukunft unseres Vaterlandes haben, gerade die hier unten folgenden Satzungen der Zürcher Obrigkeit aus dem Jahre 1684 und die beigegebenen Schulgebete ein deutlicher Fingerzeig sein, welche Wege wiederum zu gehen sind. Bekennen wir uns

immer und überall freimütig zu Christus, dem König, jenen zum Trotz, die unter Berufung auf Art. 27 und 49 der Bundesverfassung sogar die Nennung des Namens Gottes verbieten wollen. Gerade unsere Bundesverfassung gibt uns mit ihren Eingangsworten „Im Namen Gottes des Allmächtigen“ das volle Recht, diesen Namen laut und offen auch in der Schule zu bekennen.

Betätigen wir wiederum nach allen Seiten den Geist, der aus den folgenden Schulverordnungen und Gebeten spricht. Ist es doch ein Stück unseres eigenen Glaubensgutes, das — aus dem alten Glauben in die neue Kirche übergegangen — auch dort, so weit es betätigt wurde, seinen sichtlichen Nutzen und offensuren Segen brachte. Unterstützen wir nach der Aufforderung des Schriftleiters dieses Blattes „von unserm sichern, einheitlichen, auf die starke Autorität des kirchlichen Lehramtes gestützten Standpunkt aus die positiv christlich gesinnten Kreise unter den protestantischen Miteidgenossen in ihrem Kampf für die christliche Schule mit aller Kraft“.

**Satzungen den Land-Schulen
von den Obersten Schulherren der Stadt Zürich fürgeschrieben
Getruckt zu Zürich. Im Jahre 1884.**

Satzungen der Landsschulen der Stadt Zürich.

Weilen zu aussbreitung der ehr Gottes und beförderung des Heils und Wolstands eines Volks / nächst der Gnad Gottes das beste mittel ist / die gebürende auferzehung und unver- saumte Unterweisung der zarten lieben jugend / in der Gott- seligkeit / deren Fundament gelegt werden muss in den Schulen / als habend die verordneten Obersten Schulherren / die alte Schulordnung widerum übersehen / und von neuem in fol- gende Gestalt und Form abgefasst.

I. . .

VI. Und weilen uns Gott überauss grosse gnad und gutthat des Fridens und guter Zeiten so väterlich gont und gibt / sollend billich zu den Schulen gehalten und geschickt werden / alle jungen Kinder / Knaben und Töchteren / und das so lang / biss sie in den examinibus so alle Jahr ein mahl in beyseyn der Pfarreren / und Fürgesetzten gehalten werden sollend / von eben denselben der Fragstücklen / des Catechismi / schöner Ge- betten und Psalmen / insonderheit der nothwendigen Hauss- Morgen- und Abend- auch auf allerley andere Nohtfäl gerich- teten / und eben zu diesem ende in Truck verfertigten Gebetten und Segens-Sprüchen / und wenigst des lesens halber im getruckten werden können entlassen werden: Zu welchem end dann der Pfarrer und Schulmeister an jedem Ohr aller Kinderen eine gute Wissenschaft und Verzeichnuss haben / die säumigen freundt- ernstlich darzu mahnen / in fehrner aussbleibung aber / den Decanum zum gehülfen nemmen / und endlich / so es nicht verfiinge / an höhere Ohr bringen sollend.

VIII. Vor und nach Mittag sol allwegen der anfang und beschluss gemacht werden mit dem dazu dienstlichem Gebett / welches die Kind die darzu tüchtig / eines um das ander deut- lich und verständlich zu sprechen gewendt werden sollend / darum es der Schulmeister vilmalen selber verrichten und vor- sprechen sol / insonderheit da es die Kinder noch nicht recht klar und verständlich könnend.

XI. An dem wochentlichen Schul-Betttag / welcher der Samstag seyn sol / oder wo noch einer / oder ein halber in der wochen je nach beschaffenheit der Schulen / und gut be- finden eines jeden Pfarrers an seinem Ohr / darzu gezogen wird / sollend die Kinder vom jüngsten an biss auf die grössten im H. Vatter Unser; in den XII. Artiklen des Christlichen Glau- bens; in H. X. Gebotten; in Fragstücklen; und Catechismo gegründet werden. Nach demselben sollen die fehigeren hübsche Gebett und Psalmen lehrnen / die sie auch in den Kinder- lehren aufsagen und erzählen könnend. Sonderlich aber sollend sie ausswendig lehrnen / diejenigen Psalmen / welche vor den Kinderlehrern gesungen werden / dann dieselbe vast Lehr- und Trostreich sind. Darbey aber wol zugewahren / dass die Kinder grad vom anfang verständlich und deutlich zu betten angehalten werdind.

XXIII. Alle Samstag soll der Schulmeister seine Lehr- kinder auch vorbereiten zum heiligen Gottesdienst / zu dem Abendgebett und folgenden Sontags-Predigen / mit vorlesung des heiligen Biblischen Texts und deren Capitlen die in den Abendgebetten werdend verlesen werden; Er sol auch die Kinder mit verlauffen lassen / sonder sie biss auf die stund des Abend-

gebetts in der Schul aufbehalten / und sie selbs auch in die Kirchen führen / wann es möglich.

XXIV. Alle Sonntag und Zinstag sol der Schulmeister / wo es zu erhaben ist / die Kinder vor und nach der Predig in der Schul versameln / auch vor der Kinderlehr den Catechismus und das Gesang mit ihnen üben / sie in die Kirchen und dar- auss führen / auss der Predig behören / und das mit solchem ernst / dass er erscheine / wie hoch ihm die liebe Jugend zu fleissigem Gottesdienst anzuhalten angelegen sey.

Schluss:... darzu dann GOTT seinen Geist/Gnad und Segen geben wolle!

Actum den 13. Tag Augstmonats / 1684.

Oberste Schulherren der Stadt Zürich.

Gebätt eines Schulmeisters.

O Aller-Gnädigster Gott und Vatter / dieweil du / nach deiner ewigen weisheit und fürsehung / mich zu einem Schulmeister verordnet / und der lieben Jugend / diser Gemeind / fürgestellt hast / dass ich dieselbige / in den Anfängen Christlicher Lehr und Glaubens, und hiemit in der Gottsförcht / und allen guten / im lesen / schreiben / anführen / unterweisen und afferziehen sol: Und aber auch in diesem mühseligen Stand / nichts ist weder der da pflanzen / noch der da wässer! / sonder allein Gott / der alles gedenkt giebt: So bitte ich dich demüthiglich und von herzen / du wöllst mir verstand / weisheit und geschicklichkeit verleihen / diese zarte / junge und liebe Kinder recht anzuführen und zu lehren: Du wöllst mir ein vernünftig bescheiden gemüth geben / dieselbigen gebührlich zu züchtigen; und ein rechtes Vatterherz / dass ich mit ihnen also umgehen und verfahren könne / dass sie merken und gespüren mögen / dass ich es gut und gebührlich mit ihnen meine / und sie dann desto lieber und williger in die Schul gehen / und sich aller zucht underwerffen.

Bewahre mich vor einem rauen / unwirrschen / ungedultigen / zornmüthigen herzen und sinn / damit ich mich an den zartenen blütlinen / und unschuldigen lieben Kinderen / nicht versündige; sonder dass ich gedencke / und wüsse / dass es unmöglich seye / dass sich alle nach meinem kopf und willen richten werden: und dass es deshalb vilmehr mir zustehen und gebühren wölle / dass ich nach ihrem jungen / geringen verstand und vermögen / mich richten soll; Damit ich mit zornigen / ungeschlachten / unguten worten oder streichen sie nicht verwirre / zur Schul unlustig und unwillig / auch zur Lehr ungedultig und unnütz mache: und sie also an den ersten Anfängen Christlicher Lehr und auferziehung zur zucht und ehrbarkeit / hindere.

Gib mir / O du Vatter der barmherzigkeit / diese gnad / dass ich in dem wenigen treu sey / und das meinig mit allem fleiss und willen thüe; damit ich mich deines Götlichen segens / bey meiner mühseligen Arbeit vertrösten / und dessen mich sicherlich verschen können / dass du mit deinen heiligen Engeln um uns seyn / und uns samtlich / vor allem übel und unfall behüten und verwachen werdest.

Verleihe mir auch willige / gehorsame / gelehrlige / dankbare Schuler / die in der Lehr / und allem guten täglich zu- nemmen und aufwachsen / die mir auch / und ihren lieben Elteren ein Ehr / Trost / und freud seyen.

Und endlich / segne auch disen meinen Bruff und Arbeit / meine Hausshaltung / meine liebe Kinder / mein Hab und Nahrung und alles was du mir auss deinen gnaden beschehrt hast / zu deinen Ehren / und zu unserm heil und wolfahrt leibs und der seelen / durch Jesum Christum / Amen.

Morgengebätt wann man in die Schul kommt / und die Kinder versamlet sind.

O Gütiger Gott / Vatter unsers Herren Jesu Christi / wir sagen dir von herzen lob und dank / dass du uns deine Kinder die vergangene Nacht / nach deiner grossen barmherzigkeit / frisch und gesund / vor allem übel und gefahr behütet hast.

Wir bitten dich / durch deine güte / dass du heut disen tag / und so lang wir leben werden / unser getreuer Schützer und Wächter seyn / und uns gnädiglich vor allem bösen / zu seel und leib / bewahren wöllest.

Befehlen desshalb dir / O gütiger Gott und Vatter / und über- geben dir / unser seel und leib / unser eingang und ausgang / und alles was wir haben und sind zu deinem gnaden.

Und dieweil es dein heilige und weise fürsehung und ver- ordnung ist / dass wir deine Kinder in der Schul / alss in der Werckstatt des heiligen Geists / in der Lehr und Gottsförcht / und Christlicher erkanntnuss / im lesen / schreiben / sollen angeführt / und unterwisen werden: so erbarme dich / so wol über unsren Schulmeister / dessen zucht und unterweisung wir

übergeben sind: alss über uns deine Kinder / O Herr / der du bist der Brunn der Weissheit und Geschicklichkeit.

Verleyh uns beiderseits deinen heiligen Geist / der zuvorderst den Schulmeister geschickt und tugendlich mache / und stärcke / damit er das seinig an uns thüe / gottselig / weisslich / treulich und standhaftig; dass er sich weder durch unsre liederlichkeit / ungeschikte / noch frechheit / zum zorn und unwirke bewegen lasse.

Demnach / dass derselbig dein heiliger geist / uns auch den Lehrkindern ein trib und mittel seye zur Gottsforcht und allem guten: dass wir mit freudigkeit und willen aufmercken / mit begird lehrnen / ein ding steiff behalten / auch fertig und mit verstand aufsagen und erzellen / und darnach leben können.

Und wann uns das lehrnen saur ankomt / wir nicht unwillig und verlossen werden: oder so wir / von wegen unserer hinlässigkeit / oder bossheit / mit worten oder mit der Ruten / wie es dein befehl ist / gezüchtigt werden müssen / wir alss dann nicht widerbetezen / oder fräch und widerspännig darab werden: sondern glauben / dass ein jede gebührende züchtigung / wider zukünftige sünden / eine recht guldene Arzney und Mittel seye / danahen die Gottseligkeit / und ein ehrbar Gemüth und leben gepflanzet und erhalten wird.

Behüt unser lieb Vatterland / uns auch heut diesen tag / und die übrige zeit unsers lebens / vor Feurs- und Wassernoht / vor Krieg / Theure / Hunger und schwären Krankheiten / und vor allem anderen unglück und herzleid: und denen so mit diesen schwären Ruten und straffen behaftet sind / gib Trost / Ringerung / und endlich Entledigung: Und das durch Jesum Christum / unsern Herren / Amen.

Dr. P. Adalbert Wagner, O. M. Cap.

Der Tonfilm im Unterricht

Ein Italiener berichtete im «Osservatore Romano» über die Versuche, die in jüngster Zeit in Europa und Amerika, und sogar in Asien mit der Auswertung des Tonfilms für die verschiedensten Unterrichts- und Bildungs-Zwecke gemacht wurden. Es soll sich herausgestellt haben, dass der Tonfilm für jedes Gebiet menschlichen Wissens, für den Sprachunterricht, wie für die Demonstration künstlerischer und handwerklicher Tätigkeit verwendet werden kann. Die Bedeutung eines solchen Unterrichts für Fachschulen kann kaum abgesprochen werden. Die «Schönere Zukunft» schreibt zu diesem Thema:

«Auch ausserhalb des Schulbereiches muss an eine Verwertung des Tonfilms für Unterrichtszwecke gedacht werden. Beispielsweise sollte versucht werden — Ansätze in dieser Richtung sind bereits vorhanden —. Industriearbeiter, Landarbeiter, Fischer usw. mittels des Tonfilms darüber zu belehren, wie sie ihre Arbeit vereinfachen bzw. produktiver gestalten können. Am wichtigsten bleibt indes immer die Unterstützung des Schulunterrichts durch den Tonfilm. Es kann auf diese Weise die Phantasie des Kindes, die ein so überaus wertvolles und notwendiges Hilfsmittel des Unterrichts darstellt, in einer Weise für den Unterrichtsgegenstand gewonnen werden, wie dies bisher niemals möglich war. Man denke etwa an eine Sprachstunde, die durch einen Tonfilm belebt wird. Die Schüler müssen dann nicht mehr bloss mit Grammatik und Formenlehre gepeinigt werden, sie können zugleich mit der richtigen Aussprache, die ihnen der Tonfilm vermittelt, auch einen bildhaften Einblick gewinnen in die Lebensformen und die Kultur des Volkes, dessen Sprache sie erlernen müssen. Für viele andere Unterrichtsgegenstände gilt ein Ähnliches. In ganz besonderer Weise werden, wenn der Tonfilm einmal als Unterrichtsmittel stärker verbreitet ist, die Lehrer der Missionsschulen von ihm Gebrauch machen. Das Internationale Lehrfilminstitut des Völkerbundes, das sich seit seinem Bestande mit dem Problem «Film und Unterricht» beschäftigt, findet bei den Unterrichtsbehörden der einzelnen Staaten lebhafte Unterstützung und bietet diesen seinerseits wieder wertvollste Anregungen. Es ist darum wohl keine trügerische Hoffnung, wenn man erwartet, dass schon in wenigen Jahren durch den Film eine wohl-

tätige «Revolutionierung» in den Unterrichtsmethoden eintreten wird.»

Für Gegner eines solchen modernen Unterrichts besteht allerdings kaum Grund zur Befürchtung, es werde bei uns in absehbarer Zeit von diesem immerhin bemerkenswerten Mittel im Unterricht Gebrauch gemacht. Indirekt wurde der Tonfilm in der Schweiz bereits zu Unterrichtszwecken verwendet, wie ja auch der Stummfilm als Veranschaulichungsmittel schon gute Dienste geleistet hat. Das vorgesehene Mittel ist insofern in seiner Ausbreitung vorläufig noch gehemmt, als nur Städte und grössere Ortschaften mit Tonfilmgebäuden für solche Vorführungen in Frage kommen können. Es wäre ohne Zweifel zu begrüssen, wenn dann nur gutes und einwandfreies Bildermaterial zur Ausleihe käme, um auch auf diese Weise einen notwendigen Wall gegen all das Minderwertige und Kitschige — das heute die Urteilstskraft der Kinobesucher in hohem Masse beeinträchtigt — schon zur Schulzeit zu errichten.

os.

Schulnachrichten

Zug. Die Gemeinde Baar errichtete für die protestantische Primarschule wegen Ueberfüllung der bisherigen Schule eine neue Lehrstelle und wählte an dieselbe Fräulein Margrit Rithmann, Lehrerin in St. Gallen.

Auch die Schülerzahl der Primar- und Sekundarschulen der Stadt Zug hat im Schuljahr 1932/33 um 70 zugenommen und ist auf 1236 angewachsen. Es werden nun sämtliche städtische Primarschulklassen einzeln geführt.

Endlich verzeichnetet unsere Kantonsschule eine bedeutend grössere Schülerzahl als im Vorjahr, nämlich 157, gegenüber 125 im Schuljahr 1931/32. In den einzelnen Klassen beträgt die Schülerzahl: I. Kl. 53 (36), II. Kl. 35 (28), III. Kl. 32 (31), IV. Kl. 17 (21), V. Kl. 20. (9). Von den 157 Schülern gehören 67 dem Gymnasium, 60 der Handelsabteilung und 30 der technischen Abteilung an. Mit Recht betrachtet man die stets wachsende Schülerzahl als einen Beweis für das Zutrauen, das diese Schule in weiten Kreisen geniesst.

Zur Reorganisation der Schulen in St. Michael ist nachzutragen, dass 4 ältere Professoren auf Schluss des Schuljahres 1932/33 entlassen worden sind, darunter einer mit 34 Dienstjahren am Pensionat und Lehrerseminar St. Michael.

Der kürzlich im Alter von 84½ Jahren verstorbene alt Bankdirektor Koch in Zug ist aus dem Lehrerstande hervorgegangen. Nach Besuch der Schulen in Goldach, wo sein Vater Lehrer war, absolvierte er das Seminar Rorschach, bekleidete dann 1½ Jahr lang eine Primarlehrerstelle, studierte weiter, erwarb sich das Reallehrer-Patent, machte in England Sprachstudien und wurde 1874 als Lehrer für englische Sprache und Handelsfächer an unsere Kantonsschule gewählt. Hier wirkte er vorzüglich bis 1891. In diesem Jahre wurde er zum Direktor der neugegründeten Zuger Kantonalbank berufen, welch wichtigen Posten er bis zu seinem Rücktritt im Jahre 1920 mit grosser Gewissenhaftigkeit bekleidet hat. — Der ehemalige Kollege ruhe in Gottes Frieden!

St. Gallen. (Korr.) Versicherungskasse der st. gall. Volkschullehrer. Das April-Schulblatt bringt die Abrechnung über das Jahr 1932, die von der Lehrerschaft zweilen mit Interesse durchgangen wird. Die Einnahmen mit Fr. 906 824 blieben sich gegenüber dem Vorjahr ziemlich gleich, die Ausgaben für Pensionen und Teuerungszulagen (insgesamt Fr. 450 551.—) übersteigen die des Vorjahres um ca. Fr. 20 000.—. In den ausserordentlichen Zulagen sind zum erstenmal die Nachteuerungszulagen an Lehrer und Witwen, die vor 1923 pensioniert wurden, bedürftig und im Kanton wohnhaft sind, inbegriffen. Es macht das pro Lehrer Fr. 160.—, pro Witwe 100 Franken, total ca. Fr. 5 000.—. Der Einnahmenüberschuss: Fr. 456 273 wird wie üblich zum Fonds geschlagen, der sich auf 1. Januar 1933 auf Fr. 7 586 152.— erhöht. Das sind die zwei Zahlen, die unsern Lehrern vor allem in die Augen stechen,